

Infoblatt für Schuldner

Ab 2012 schützt nur noch ein P-Konto vor Kontopfändung und Verrechnung! Jetzt schnell handeln!

Sie haben Schulden und Ihr Girokonto wird gepfändet? Oder Sie beziehen eine Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Hartz IV oder Kindergeld und Ihr Girokonto ist überzogen?

Wenn Sie bisher noch kein so genanntes „P-Konto“ haben, dann müssen Sie jetzt schnell handeln. Denn zum Jahresbeginn 2012 ändern sich die Spielregeln beim Pfändungsschutz grundsätzlich. Bisher geltende Regelungen, die Geldeingänge auf Ihr Konto schützten, fallen weg.

Nur noch ein „P-Konto“ schützt ab dem 1.1.2012 vor Kontopfändung und vor der Verrechnung, wenn das Konto überzogen ist. Dieses P-Konto müssen Sie nun schnell bei ihrer Sparkasse oder Bank beantragen.

Was ändert sich genau?

Bis Ende des Jahres gilt noch für Sozialleistungen und das Kindergeld ein besonderer Schutz:

Wenn Kindergeld oder eine andere Sozialleistung auf Ihrem Girokonto eingeht, dann ist dieses Geld 14 Tage lang unpfändbar.

Das Kreditinstitut muss Ihnen das Geld auszahlen, auch wenn Ihr Konto gepfändet wird. So steht es im Paragraphen 55 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I).

Das Kreditinstitut darf die Ihnen zufließenden Sozialleistungen auch nicht mit einem Minus auf Ihrem Konto verrechnen.

Auch wenn Sie Ihr Girokonto überzogen haben, stehen Ihnen die Sozialleistungen und das Kindergeld in den ersten 14 Tagen zu.

Diese Regelungen werden zum Jahreswechsel gestrichen.

Auch der allgemeine Kontopfändungsschutz (§ 850I ZPO), der bisher etwa für Arbeitseinkommen beim Vollstreckungsgericht beantragt werden konnte, entfällt zum Jahresende.

Was ist ein „P-Konto“?

„P-Konto“ ist die Kurzbezeichnung für Pfändungsschutzkonto. Es ist ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient.

Das Besondere am P-Konto ist, dass es einen unbürokratischen Schutz vor dem Zugriff der Gläubi-

ger bietet. Ein Guthaben bis zur Pfändungsfreigrenze (zurzeit monatlich 1.028,89 Euro Grundfreibetrag) ist automatisch geschützt. Ein spezieller Antrag ist nicht erforderlich.

Beim P-Konto – und nur da – gilt auch weiterhin, dass eingehende Sozialleistungen 14-Tage lang nicht mit einer Kontoüberziehung verrechnet werden dürfen.

Der geschützte Basisbetrag von 1.028,89 Euro kann auf Antrag erhöht werden, unter anderem wenn Sie

➔ Kindergeld beziehen,

➔ aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten

oder

➔ für Angehörige Sozialleistungen bekommen (Hartz IV für die ganze Bedarfsgemeinschaft).

Für die Erhöhung des Freibetrags sind Nachweise von sogenannten autorisierten Stellen notwendig (z.B. Jobcenter, Familienkasse aber auch anerkannte Schuldnerberatungsstellen).

Was müssen Sie tun?

Die Umstellung des alten Pfändungsschutzes auf ein P-Konto erfolgt nicht automatisch. Sie müssen selbst aktiv werden und bei ihrer Bank oder Sparkasse ein P-Konto beantragen – und zwar möglichst schnell!

Die Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, ein bestehendes Girokonto auf Antrag in ein P-Konto umzuwandeln.

Wird ein bestehendes Girokonto bereits gepfändet, dann sind die Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, die Umwandlung innerhalb von 4 Geschäftstagen vorzunehmen.

Ausführliche Informationen im Netz gibt es u.a.

➔ auf der Seite der Verbraucherzentrale NRW (www.vz-nrw.de unter „Finanzen“)

➔ oder beim Forum Schuldnerberatung (www.f-sb.de/service_ratgeber/pkonto/pkonto.htm)